

Verbindliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BBauG  
und § 2 der 4. LVG vom 28.6.1961

1. Gebäudestellung u. -anordnung nach Plan ;  
O.K. F. Erdgesch. bei steigendem Gelände höchstens  
0,50 m über natürlichem Gelände in der Baulinie,  
bei fallendem Gelände höchstens 0,50 m über O.K. Gehsteig.  
Maximale Bauhöhe 6,00 m straßenseitig gemessen von  
O.K. Gehsteig bzw. natürlichem Gelände bis zur Traufe.
2. Drempel höchstens 0,80 m zulässig (nur bei 1 Vollgeschloß)
3. Ein Einstellplatz (o. Garage) je Wohneinheit innerhalb der  
bebaubaren Fläche nachweisen.  
Grenzbebauung für Garagen allgemein zulässig;  
Kellergarage zul. wenn keine Aufahrtsrampe zwischen  
Straße und Baulinie erforderlich.
4. Entlang Verkehrsflächen und bis zur Baulinie massive  
Einfriedigungen bis höchstens 60 cm.
5. Gesamtbaugebiet MD I 0  
 $\text{GRZ} = 0,3 / \text{CFZ} = 0,6$  (Ausnahme Zeilenbauweise)

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in umlegungstechni-  
scher Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der kartographischen Dar-  
stellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes  
mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.



10.6.1966

M. M. Müller  
Obervermessungsrat